

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

3. Verordnung vom 08.01.1824 publ. 15.01.1824

2) Cammer-Bekanntmachung vom  
3ten Jan. 1824., publ. am 15ten ejd.

Anerkennung  
des Königlich  
Großbr. Gene-  
ral-Consuls H.  
Canning in  
Hamburg.

Seine Herzogliche Durchlaucht  
haben gnädigst gerühet, den von Seiner Kö-  
niglich Großbritannischen Majestät als bey  
Höchstdenenselben accreditirten General-Consul  
H. Canning in Hamburg in dieser Eigenschaft  
anzuerkennen, und zu den damit verbundenen  
Functionen zuzulassen.

3) Cammer-Bekanntmachung vom  
8ten Jan. 1824., publ. am 15ten ej.

Bannrecht der  
Herrschaftlichen  
Wassermühlen  
zu Oldenburg.

Das Publicum ist bereits in Auftrag der  
Cammer durch das hiesige Amt mittelst Be-  
kanntmachung vom 29sten März v. J., inser-  
rirt in die hiesigen wöchentlichen Anzeigen d.  
a. 1823. Nr. 14., darauf aufmerksam ge-  
macht, daß bey dem wiederhergestellten Bann-  
rechte der hiesigen Herrschaftlichen Wasser-  
mühlen den zeitigen Pächtern derselben von  
dem in hiesige Stadt eingeführt werdenden  
Mehle, so wie dies vor der Französischen Oc-  
cupation der Fall war, die üblichen Matten  
erlegt werden müssen; gleichwohl aber hat  
die Erfahrung seitdem gezeigt, daß dieser Un-  
ordnung von wenigen mit der gehörigen Gewis-  
senhaftigkeit Folge geleistet wird, und auch  
über die Größe der Matten mannigmal Dif-  
ferenzen mit den Mühlenpächtern entstehen.



Demnach sieht die Cammer sich veranlaßt, Nachstehendes zur genauesten Befolgung hiez durch bekannt zu machen:

Von allem hieselbst eingeführt werdenden Mehl, besonders Weizen-Mehl, als welches am häufigsten hieher zum Verkauf gebracht zu werden pflegt, sind die Matten, da solche für die hiesigen Mühlen auf das 16te Korn festgesetzt sind, in gleichem Maaße an die zeitigen Mühlenpächter zu entrichten, und zwar, da die Matten von dem bereits vermahlenden Getraide nicht süglich mehr in natura geliefert werden können, in einem Aequivalent an Gelde. Um letzteres nun näher zu bestimmen, wird ein für allemal angenommen, daß aus 8 Scheffeln Weizen 270 Pfund Mehl gewonnen werden, wonach denn, da der Preis des guten Weizens jetzt die Last zu 75 Rthlr. anzuschlagen ist, inclusive des Sichtel- und Beutelgeldes die Matten mit 28 Gr. Courant für 200 Pfund sich ergeben, die mithin von demjenigen, der das Mehl in hiesige Stadt einführt, bey Strafe der Confiscation desselben, gegen von den Müllern darüber auszustellende Quittung erlegt werden müssen. Die hiesigen Becker, so wie die hiesigen Aufkäufer und Empfänger des Mehls, werden unter gleicher Commination gewarnt, kein Mehl zu kaufen, rücksichtlich dessen nicht durch eine solche



Quittung der Mühlenpächter dargethan wird, daß die Matten davon bezahlt sind. Um aber die Umgehung dieser Matten zu verhindern, so wird ferner, wie solches auch vor der Französischen Occupation durch die desfällige Publication vom 12ten August 1805. geschah, angeordnet, daß alles hier eingeführt werdende Mehl auf der hiesigen Stadtswaage vor dem Verkauf gewogen, und zu dem Ende der Important von der Militair-Wache am Thore angehalten, und durch einen Soldaten nach der Stadtswaage begleitet werden soll, von wo derselbe dann, nachdem das Mehl gewogen worden, und ehe das geringste davon verkauft werden darf, mit dem empfangenen Waagezettel sich zur Entrichtung der Matten zu den Mühlen-Pächtern zu begeben hat, die über deren Empfang eine Quittung auszustellen angewiesen sind. Nur auf Vorzeigung dieser Quittung an den Thorwachen soll die Rückkehr aus der Stadt dem Importanten des Mehls gestattet werden, auch hat solcher sich damit während des Verkaufs des Mehls auf Auffordern der Polizey-Officialen bey diesen zu legitimiren. Von dem Mehle, das auf der Herrschaftlichen Windmühle außer dem Heiligengeist-Thore gemahlen worden, brauchen selbstredend, da diese Mühle mit zu dem hiesigen Banndistricte gehört, jene Mat-